

Raum für Begegnungen: Unsere aktuellen Kapazitäten

Die für die Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen im Kongress Palais maßgebliche Verordnung der hessischen Landesregierung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten und seitdem mehrfach ergänzt, verändert und erweitert worden. Derzeit gilt sie bis zum 31.10.2020. Das Kongress Palais passt seine verfügbaren Kapazitäten und [Infektionsschutzmaßnahmen](#) den jeweils aktuellen Verordnungen des Landes Hessen an.

Maximal zulässige Personenzahl und Abstandsregel

Die maximal zulässige Personenzahl je Veranstaltung beträgt 250. Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen sind mit besonderer behördlicher Genehmigung möglich. Die sogenannte „Gestattung“ wird dabei vom Ordnungsamt erteilt, nicht vom Gesundheitsamt. Die geltende Abstandsregel von Person zu Person (1,5 Meter Mindestabstand) ist durchgehend und konsequent einzuhalten und vom Ordnungsdienst zu kontrollieren.

Bestuhlung und Flächennutzung

Maximale Bestuhlungskapazitäten

Laut Verordnung sind bei bestuhlten Räumen 3 m² pro Person vorzusehen. Dies hat allerdings Empfehlungscharakter und ist nicht als zwingende Vorschrift formuliert. Im Festsaal, Blauen Saal und Kolonnadensaal können folgende maximale Bestuhlungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden:

- Festsaal in Reihe: 570 (ohne Empore)
- Festsaal und Bankettsaal in Reihe: 711 (ohne Empore)
- Festsaal in parlamentarischer Bestuhlung (Tische 1,40 m): 520 (ohne Empore)
- Festsaal und Bankettsaal in parlamentarischer Bestuhlung (Tische 1,40 m): 648 (ohne Empore)
- Festsaal Empore: 377 Plätze
- Blauer Saal in Reihenbestuhlung: 354 (ohne Empore)
- Blauer Saal in parlamentarischer Bestuhlung (Tische 1,40 m): 300 (ohne Empore)
- Kolonnadensaal gesamt in Reihe: 539
- Kolonnadensaal gesamt in parlamentarischer Bestuhlung (Tische 1,40 m): 456

Diese Angaben entsprechen den Covid-19-Plänen für die Reihenbestuhlung vom Juli 2020 sowie den Standardbestuhlungsplänen bei parlamentarischer Bestuhlung.

Achtung: Die maximale Bestuhlungskapazität unterscheidet sich von der maximal zulässigen Personenzahl! Diese ergibt durch die Einhaltung des Mindestabstands zum rechten und linken Nachbarn von 1,5 Metern. Dabei sind rechts und links **je zwei Plätze freizulassen**, siehe zweite Auflistung unten. Allerdings entfällt der Abstand bei Menschen aus einem Hausstand und ist dann nicht erforderlich. Die maximalen Kapazitäten für alle anderen Räume sind jeweils individuell und bei Bedarf gesondert zu ermitteln.

Hinweis: Ob bei parlamentarischer Bestuhlung 1,40-m-Tische oder 2,0-m-Tische genutzt werden, ist für die Wahrung des Mindestabstands unerheblich. Der Gang ist immer gleich breit und der Abstand von 1,5 Metern nach vorne und hinten ist auch schon bei 1,40-m-Tischen gewahrt.

Maximal zulässige Personenzahlen

Bei durchgehender Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern* (rechts und links **je zwei Plätze frei, gilt sowohl für Reihenbestuhlung als auch für parlamentarische Bestuhlung**) sind folgende maximale Personenzahlen zulässig:

- Festsaal in Reihe: 228 (ohne Empore)
- Festsaal und Bankettsaal in Reihe: 284 (ohne Empore)
- Festsaal in parlamentarischer Bestuhlung (Tische 1,40 m): 186 (ohne Empore)
- Festsaal und Bankettsaal in parlamentarischer Bestuhlung (Tische 1,40 m): 231 (ohne Empore)
- Festsaal Empore: 143 Plätze (rechts und links je zwei Plätze frei, nur jede 2. Reihe besetzt)
- Blauer Saal in Reihenbestuhlung: 135 (ohne Empore)
- Blauer Saal in parlamentarischer Bestuhlung (Tische 1,40 m): 110 (ohne Empore)
- Kolonnadensaal gesamt in Reihe: 180
- Kolonnadensaal gesamt in parlamentarischer Bestuhlung (Tische 1,40 m): 171

* Die Wahrung des Mindestabstandes ist nicht immer zwingend erforderlich, beispielsweise wenn Familien oder Hausstände zusammensitzen. So kann zum Beispiel bei Konzerten mit entsprechendem Ticketverkauf die Kapazität auch höher liegen! Wichtig: Ab 250 Personen muss es immer eine gesonderte behördliche Gestattung/Erlaubnis geben.

Hinweis zur Erweiterung der Kapazität bei parlamentarischer Bestuhlung:

Es können Trennscheiben an den Tischen angebracht werden. Damit ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern laut Verordnung nicht mehr notwendig. In diesen Fällen gelten die normalen Bestuhlungskapazitäten für die parlamentarische Bestuhlung (siehe erste Auflistung).

Hinweis zur Bestuhlung mit Tischgruppen (eckig oder rund):

Zwischen den Tischgruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (bezogen auf die Personen, welche sich jeweils von beiden Tischgruppen am nächsten sind). Am Tisch selbst sind zwei Varianten möglich: a) Einhaltung von 1,5 Metern Abstand zum Sitznachbarn und b) vollbestuhlt bis zu 10 Personen je Tisch ohne Mindestabstand. Wichtig: In diesem Fall muss dokumentiert werden, wer wann an welchem Tisch gesessen hat, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Außerdem dürfen die Tische während einer Veranstaltung auch nach Pausen nicht gewechselt werden (analoge Handhabung wie in Restaurants).

Weitere Hinweise:

- Es gilt weiterhin uneingeschränkt die HVStättVO bzgl. der Gestaltung von Bestuhlungsvarianten, Bemessung von Fluchtwegen, Durchgangsbreiten etc.
- Auf dem Boden sind Abstandshinweise in den Foyers angebracht, um Besuchern an die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu erinnern.
- Nutzung von Aufzügen: Schilder an den Aufzügen weisen darauf hin, dass die Aufzüge maximal von einem Rollstuhlfahrer + Begleitperson genutzt werden dürfen. Ohne Rollstuhlfahrer gilt, dass nur eine Person pro Fahrt zulässig ist.